

**Bekanntmachung des Wahltages und des Tages der Stichwahl sowie
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl
der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Alsfeld**

In der Stadt Alsfeld mit rund 16.000 Einwohnern ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters im Wege der Direktwahl zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach B 3 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Die Amtszeit des Bürgermeisters der Stadt Alsfeld endet am 16.09.2019.

Gemäß § 42 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld durch Beschluss vom 6. Dezember 2018 die Wahltermine festgelegt.

**Die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters findet am Sonntag, dem 26. Mai 2019,
eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, dem 16. Juni 2019, statt.**

Folgende gesetzliche Grundlagen finden für die Wahl Anwendung:

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291);

Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618);

Hessische Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2000 (GVBl. S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2017 (GVBl. S. 266).

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird nach § 39 Abs. 1a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Entfällt auf keine Bewerberin oder keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet unter den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl ist die Bewerberin oder der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält (§ 39 Abs. 1 b HGO).

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen (§ 10 Abs. 1 KWG). Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen (§ 10 Abs. 2 KWG) sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern (§ 45 Abs. 1 KWG) eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 10 Abs. 3 KWG). Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht gemäß § 31 HGO vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ferner nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 39 HGO).

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters aufgefordert.

Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen der §§ 10-13, 41 und 45 KWG sowie der §§ 22, 23, 60 und 66 Kommunalwahlordnung zu beachten.

Der Wahlvorschlag soll nach einem Vordruckmuster eingereicht werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 KWO). Er muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden (§ 11 Abs. 1 KWG). Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort (§ 45 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten (§ 45 Abs. 2 KWG). Sie / er ist im Wahlvorschlag unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, Berufes oder Standes, Tages der Geburt, Geburtsortes und der Anschrift (Hauptwohnung) zu benennen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KWO). Einen Beschluss im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 oder 4 KWG über die Aufnahme des Geburtsnamens der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Stimmzettel, wenn ein abweichender Familienname geführt wird, oder die Aufnahme eines Ordens- oder Künstlernamens hat die Stadtverordnetenversammlung nicht gefasst.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber gegenüber dem Wahlleiter bis zum 18. März 2019, 18:00 Uhr nach, dass für sie/ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 11 Abs. 2 Satz 2 KWG).

Darüber hinaus muss der Wahlvorschlag Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KWO) und von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt (§ 11 Abs. 3 KWG) und dürfen nicht zu einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied eines Wahlorgans bestellt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWG). Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 45 Abs. 3 Satz 1 KWG).

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld oder im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde von Gesetzes wegen Vertreter hat. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge von Bürgermeistern, die während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt in der Gemeinde ausgeübt haben.

Da die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld aus 37 Vertretern besteht, müssen mindestens **74 Wahlberechtigte** diese Wahlvorschläge unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§§ 11 Abs. 4 Satz 2 KWG, 23 Abs. 3 Nr. 3 KWO). Jede oder jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§§ 11 Abs. 4 Satz 3 KWG, 23 Abs. 3 Nr. 4 KWO).

Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises (Stadt Alsfeld) unterzeichnet sein, so sind die weiteren Unterschriften gemäß § 23 Abs. 3 KWO auf amtlichen Formblättern, die von der besonderen Wahlleiterin der Stadt Alsfeld ausgegeben werden, zu leisten. Bei der Anforderung der Formblätter sind der Name der Partei oder Wählergruppe und die ggf. verwendete Kurzbezeichnung bzw. der Name des Einzelbewerbers oder der Einzelbewerberin anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG zu bestätigen; für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gilt diese Anforderung nicht. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 KWO). Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach der Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung gesammelt werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 3 Nr. 5 KWO).

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen

Die Bewerberin oder der Bewerber des Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Stadt Alsfeld) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen (§ 12 Abs. 1 KWG).

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen (§ 12 Abs. 3 KWG). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach

§ 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist gem. § 12 Abs. 3 KWG zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern

Die vorstehenden Bestimmungen über die Aufstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers der Parteien und Wählergruppen gelten nicht für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern.

Die Durchführung einer Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber gewählt werden muss, ist nicht erforderlich.

Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden spätestens bis **Montag, 18. März 2019, 18.00 Uhr**, bei der besonderen Wahlleiterin der Stadt Alsfeld, Stadtverwaltung Alsfeld, Markt 3, Weinhaus, Zimmer M2 216, 36304 Alsfeld, Tel. 06631 182-140, schriftlich einzureichen (§ 13 Abs. 1 KWG). Die Frist ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Die für die Aufstellung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke, mit Ausnahme des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift, welches ausschließlich bei der besonderen Wahlleiterin der Stadt Alsfeld angefordert werden kann, sind im Internet unter der Adresse <https://wahlen.hessen.de/kommunen/direktwahlen> verfügbar. Im Bedarfsfall sind die Vordrucke auf Anforderung auch über das Wahlamt in Papierform erhältlich.

Mit dem Wahlvorschlag (Anlage DW 6) sind weitere Unterlagen einzureichen:

- **Eine schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber, dass sie der Aufstellung zustimmen und mit der Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind (Zustimmungserklärung nach Anlage DW 9).**
- **Eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstandes, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt (Wählbarkeitsbescheinigung nach Anlage DW 10).**
- **Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage DW 11).**
- **Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts.**

Die Bescheinigung des Wahlrechts und die Bescheinigung der Wählbarkeit sind kostenfrei zu erteilen. Der Gemeindevorstand darf bei einer Wahl für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Wahlvorschlag erteilen; dabei darf er nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 23 Abs. 5 KWO).

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 13 Abs. 2 KWG). Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 3 KWG). Nach dem ersten Wahlgang können Bewerberinnen oder Bewerber durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter auf eine Teilnahme an der Stichwahl verzichten. Der Verzicht muss bis zum Beginn der Sitzung des Wahlausschusses, in der das endgültige Ergebnis des ersten Wahlganges festgestellt wird, erklärt werden (§ 45 Abs. 6 KWG).

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 18. März 2019 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Alsfeld, den 30. Januar 2019

Monika Kauer
Die besondere Wahlleiterin der Stadt Alsfeld